

Ziehung der Kollektive in Industrie- und Baubetrieben zur Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin“ wird darauf verwiesen, daß „in der gegenwärtigen Etappe des Aufbaus des Kommunismus, in der sich Wissenschaft und Technik stürmisch entwickeln, die Maßstäbe für die Industrie- und die landwirtschaftliche Produktion wachsen und ein neues System der Leitung der Industrie durchgesetzt wird, die Disziplin und Organisiertheit immer mehr im größeren Maße zur notwendigen Voraussetzung wird, um die Macht unseres Staates zu festigen, die Beschlüsse des XXIII. Parteitag der KPdSU und des Fünfjahrplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft erfolgreich zu erfüllen, den gesellschaftlichen Reichtum zu mehren und den materiellen Wohlstand und das Kulturniveau der Sowjetmenschen zu erhöhen.“⁹⁵

Von großer Bedeutung sind Organisiertheit und Disziplin in der Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtungen und für das Leben der Verurteilten. Für die Verurteilten umfassen die Regeln der Disziplin, die ihre tägliche Arbeit und ihr Leben bestimmen, einen großen Kreis von Beziehungen. Das betrifft sowohl die Einstellung zur Arbeit, zur Verwaltung, zu anderen Menschen und zu sich selbst als auch die Erfüllung der Kollektiv Verpflichtungen. In Verbindung damit müssen folgende Seiten der Disziplin bei Verurteilten unterschieden werden:

- a) *die Disziplin im persönlichen Verhalten*, die zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet, die die Einstellung der Verurteilten zu den Regimevorschriften, zur Verwaltung, zu anderen Menschen und zu sich betreffen (genaue Erfüllung der Forderungen des Regimes, Verlässlichkeit und Gehorsam der Verwaltung gegenüber, Aufmerksamkeit gegenüber anderen Verurteilten, Höflichkeit, Ordentlichkeit, Genauigkeit usw.);
- b) *die Arbeitsdisziplin* (Produktionsdisziplin), die von den Verurteilten die Einhaltung der Regeln verlangt, die ihre Einstellung (gewissenhaftes und ehrliches Verhalten zur Arbeit, Einhaltung der Vorschriften des Produktionsprozesses, Sorge um die Erhaltung von Werkzeugen und Materialien, Kampf um eine gute Qualität der Produkte, Organisiertheit, Genauigkeit, Verlässlichkeit in der Arbeit);
- c) *die Unterrichtsdisziplin*, in der die Einhaltung solcher Regeln verlangt wird, die sich auf die allgemeinbildende und berufliche sowie technische Ausbildung der Verurteilten beziehen (pünktliches Erscheinen zum Unterricht, regelmäßige und gewissenhafte Anfertigung der im Selbststudium zu lösenden Aufgaben, Einhaltung der Ordnung während des Unterrichts usw.);

95 Siehe „Prawda“ vom 22. Dezember 1966 (russ.).